

BGer 2C_820/2021 vom 20. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_820_2021

FR: TF 2C_820/2021 du 20 octobre 2021

IT: TF 2C_820/2021 del 20 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat mit Verfügung vom 2. Juni 2021 auf die Beschwerde von A._____ betreffend Waffeneinziehung mangels rechtsgenügender Begründung nicht ein. Dagegen erhob A._____ am 4. Oktober 2021 "Widerspruch" beim Bundesgericht. Nachdem ihn dieses mit Verfügung vom 8. Oktober 2021 aufgefordert hatte, den angefochtenen Entscheid beizulegen, reichte A._____ am 19. Oktober 2021 (Postaufgabe) zusammen mit dem angefochtenen Entscheid eine Beschwerdeergänzung nach.

E. 2

Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 2. Juni 2021 ist dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 6. Juli 2021 zugestellt worden. Die Frist für die Beschwerde an das Bundesgericht hat demnach am 7. Juli 2021 zu laufen begonnen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und - unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes (Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) - am 6. September 2021 geendet. Die am 4. Oktober 2021 verfasste und beim Bundesgericht am 7. Oktober 2021 eingegangene Beschwerde erweist sich deshalb als offensichtlich verspätet. Dies gilt erst recht für die Beschwerdeergänzung vom 19. Oktober 2021. Darauf ist im vereinfachten Verfahren durch den Einzelrichter nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Von einer Kostenaufgabe kann abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.